

STATUTEN

des

Bridge Club Solothurn

mit Sitz in Solothurn

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

Bridge Club Solothurn

besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Es handelt sich hierbei um den Nachfolgeverein der aufgelösten Vereine "Bridge-Club Elf" und "Bridge-Club Solothurn".

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bridge-Spiels in Solothurn und Umgebung. Dazu gehören insbesondere die Durchführung von regelmässigen Spielgelegenheiten, Turnieren, Kursen und anderen Anlässen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb

Natürliche Personen, welche Freude am Bridgespielen haben, können auf schriftliches Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art.4

Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt; das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

III. Mittel

Art. 5

Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welchen die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes jeweils für das laufende Jahr festsetzt.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 6

Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden beschafft aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art.

Art. 7Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. OrganisationArt. 9Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen innerhalb der ersten vier Monate des Jahres.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, so oft es notwendig ist. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auch innert 30 Tagen einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich drei Wochen vor dem Versammlungstag gestellt wurden.

Art. 11

Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 12

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 13Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 15Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlüssen und Wahlen hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 16Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Spielleiter, dem Kassier, dem Aktuar und höchstens zwei Beisitzern.

Art. 18

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 19Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 21Traktanden

Ueber nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 22

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.

Art. 23

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung ihren Revisorenbericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25
Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26
Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 27
Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. März 2001 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Solothurn, den 5. März 2001

Namens der konstituierenden Versammlung

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Barbara Reber

Barbara Strausak